

Schutzkonzept der Universität Bern unter Covid-19 für die Weiterbildung (Änderung ab 21. April 2021)

Das Schutzkonzept für die Weiterbildung der Universität Bern ist Grundlage dafür, dass die Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung in den Räumen und Anlagen der Universität stattfinden können.

Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung finden statt, wenn dies aufgrund der behördlichen Vorgaben möglich ist und nur sofern die im vorliegenden Schutzkonzept vorgegebenen Massnahmen eingehalten werden können.

Gesetzliche Grundlagen

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Bundes (818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand 14. April 2021)

Gültigkeit und Verantwortlichkeit

Das Schutzkonzept gilt für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 (exkl. lit. c) [Reglement für die Weiterbildung](#) an der Universität Bern.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist, wenn nicht anders vermerkt, die Trägerschaft des jeweiligen Weiterbildungsangebots. Es wird empfohlen, die Durchsetzung dieses Schutzkonzeptes in Zusammenarbeit mit der sicherheitsbeauftragten Person der Trägerschaft zu dokumentieren.

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Massnahmen des Schutzkonzepts auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z.B. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.).

Schutzkonzept

1. Informationspflicht

Die Teilnehmenden und Dozierenden sind über das geltende Schutzkonzept für die Weiterbildung, die Verhaltens- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl für die Weiterbildung im Vorfeld der Veranstaltung und während der Veranstaltung zu informieren.

2. Distanz halten, Limitierung der Personen pro Raum und Hygiene

a. An der Universität Bern und damit in allen Weiterbildungsveranstaltungen (auch in solchen, die extern durchgeführt werden) gilt eine allgemeine Maskentragpflicht. Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Räumlichkeiten, in denen Weiterbildungsveranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden. Wenn die Teilnehmenden in Seminar- und Kursräumen sitzen und die Abstandsregel von 1.5 Metern eingehalten wird, gilt die Kapazitätsbeschränkung auf einen Drittel der Räumlichkeit als erfüllt. Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10 m² pro Teilnehmer vorhanden sein. Bei Räumen unter 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² pro Person.

- b. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen soll ein gutes Verhalten aller Beteiligten gefördert werden. Die Anbieter der Präsenzveranstaltungen sorgen eigenverantwortlich dafür, dass Plakate, Markierungen am Boden insbesondere in Pausensituationen, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw. angebracht werden.
- c. Die Abteilung Betrieb und Technik stellt im Eingangsbereich der Gebäude Händedesinfektionsmittel zur Verfügung und stellt genügend Abfalleimer bereit.
- d. Die Abteilung Betrieb und Technik ist zuständig für die regelmässige Reinigung von Oberflächen, Treppengeländern, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken in den Räumen und Anlagen der Universität. Die Anbieter der Präsenzveranstaltungen sorgen eigenverantwortlich für die regelmässige Reinigung bzw. Desinfektion weiterer von mehreren Personen genutzter Gegenstände und Geräte im Unterrichtssetting (z.B. Flipchart-Stifte).
- e. In den Unterrichtsräumlichkeiten sollte regelmässig (alle 30-45 Min.) ausgiebig gelüftet werden.
- f. Für jede Veranstaltung wird sichergestellt, dass für spezielle Situationen (Person hat Hygienemaske vergessen) Hygienemasken zur Verfügung stehen¹.
- g. In Pausen- und Garderobensituationen ist dafür zu sorgen, dass die Abstandsregeln in allen Aktivitäten eingehalten werden, z.B. durch Staffelung.
- h. Verpflegung findet ausschliesslich bei offiziellen Gastro-Anbietern statt. Es gelten die Vorgaben und Schutzkonzepte der Gastro-Anbieter. Gemeinsame Pausen in den Korridoren sind nicht erlaubt.
- i. Für alle Personen, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, gelten die [Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG](#), dazu gehört regelmässiges Händewaschen, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen.
- k. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen wie Diplomfeiern etc.

3. Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen ([Quarantäne und Isolation](#))

- a. [Besonders gefährdete Personen](#) sind gemäss spezifischen Schutzmassnahmen zu schützen; wenn dies gewährleistet ist, ist ein Zugang zu Veranstaltungen möglich.
- b. Die Teilnehmenden und Dozierenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder in engem Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.

4. Rückverfolgung der Teilnehmenden

Es sind Präsenzlisten für alle Weiterbildungsveranstaltungen zu führen. Diese können einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet werden.

¹ Hygienemasken gelten als Medizinprodukte und sind mit CE Kennzeichen versehen. Es werden Typ II oder Typ IIR Masken empfohlen.